



Curling Club Burgdorf

Statuten

Revision 2004

Revision 2012

Die vorliegenden Statuten, datiert vom 16. August 2017, sind eine überarbeitete Fassung ohne inhaltliche Korrekturen.

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

<i>Name, Sitz</i>	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen Curling Club Burgdorf (CCB) besteht seit 1964 mit Sitz in Burgdorf ein Verein (nachstehend Club genannt), für den die Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Curlingverbandes.
<i>Zweck</i>	<u>Art. 2</u> Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes in der Halle, an auswärtigen Turnieren und der geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

<i>Arten der Mitgliedschaften</i>	<u>Art. 3</u> Der Club besteht aus: <ol style="list-style-type: none">1. Aktivmitgliedern2. Junioren3. Passivmitgliedern4. Ehrenmitgliedern
<i>Aktivmitglieder</i>	<u>Art. 4</u> Als Aktivmitglied werden Damen und Herren sowie – auf Gesuch an den Vorstand hin – Junioren vor Zurücklegung des 20. Altersjahres aufgenommen.
<i>Juniorenmitglieder</i>	<u>Art. 5</u> Als Junioren werden Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr aufgenommen.
<i>Passivmitglieder</i>	<u>Art. 6</u> Als Passivmitglieder können dem Club als Personen beitreten, welche das Spiel nicht aktiv betreiben.
<i>Ehrenmitglieder</i>	<u>Art. 7</u> <ol style="list-style-type: none">I. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die dem Club hervorragende Dienste geleistet haben.II. Die Ernennung zum Ehrenmitglied fällt auf den Antrag des Vorstandes in die Kompetenz der Hauptversammlung, nachstehend HV genannt.III. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit, geniessen aber alle Rechte eines Aktiv-Mitgliedes.

Statuten

<i>Aufnahmemodus</i>	<u>Art. 8</u> Wer in den Club eintreten will, meldet sich mit dem Formular „Aufnahmegesuch“ schriftlich beim Vorstand.
<i>Entscheid über die Aufnahme</i>	<u>Art. 9</u> I. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuchs. II. Der Entscheid des Vorstandes ist dem Gesuchsteller mitzuteilen. III. Die durch den Vorstand beschlossene Aufnahmen sind anlässlich der nächsten HV bekanntzugeben.
<i>Austritt</i>	<u>Art. 10</u> I. Mitglieder, welche aus dem Club auszutreten wünschen, haben Dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen. II. Der Austritt hat jeweils bis zum 31.08. zu erfolgen. III. Auszutretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
<i>Ausschluss</i>	<u>Art. 11</u> Mitglieder, welche dem Ansehen des Clubs schaden, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.
<i>Rekursrecht</i>	<u>Art. 12</u> Einem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die HV offen.

Statuten

3. Organisation

A. Hauptversammlung

<i>Organe</i>	<u>Art. 13</u> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptversammlung2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisoren4. Besondere Kommissionen
<i>Hauptversammlung</i>	<u>Art. 14</u> <p>Die HV findet in der Regel im Monat August statt. In Ihre Kompetenz fallen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung2. Voranschlag, Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgelder und Aufnahmen von Darlehen.3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.4. Genehmigung von Verträgen.5. Behandlung und Entscheid von Rekursen von Mitgliedern, welche durch den Vorstand ausgeschlossen wurden (vgl. Art. 12).6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.7. Abänderung der Statuten.8. Übrige gemäss Statuten der HV zugewiesenen Geschäfte.
<i>Einberufung</i>	<u>Art. 15</u> <ol style="list-style-type: none">I. Die HV wird vom Vorstand 30 Tage zum Voraus einberufen.
<i>a.o. HV</i>	<ol style="list-style-type: none">II. Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.III. Es kann nur über solche Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Tranktandenliste stehen.III. Anträge auf Erweiterung der Tranktandenliste sind dem Präsidenten, der Präsidentin, dem Präsidial-Team, spätestens 5 Tage vor der HV schriftlich und begründet einzureichen.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<u>Art. 16</u> <p>Eine statutengemäss einberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>

Statuten

*Leitung der
Versammlung*

Art. 17

I. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, die Präsidentin des Clubs, bei deren Verhinderung der Vizepräsident, die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Protokoll

II. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, der Vorsitzenden und dem Protokollführer, der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Stimmrecht

Art. 18

Jedes Aktivmitglied verfügt an der HV über eine Stimme.

*Abstimmung
und Wahlen*

Art. 19

I. Die Beschlüsse an der HV werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

II. Abstimmungen finden offen statt.

III. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, bei den Wahlen das Los.

IIII. Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen, können aber auf Anfrage aus der Mitte der Versammlung geheim durchgeführt werden, wenn diesem Antrag mit 2/3-Mehrheit zugestimmt wird.

B. Vorstand

Vorstand

Art. 20

I. Der Vorstand ist das leitende Organ des CCB und besteht aus mind. vier bis max. zehn Mitgliedern:

1. Präsident / Präsidentin oder auch Zweierteam (Präsidial-Team)
2. Vizepräsident / Vizepräsidentin
3. Sekretär / Sekretärin
4. Kassier / Kassierin
5. Spielleiter / Spielleiterin (Technische(r) Leiter/in)
6. Hallenchef / Hallenchefin
7. Juniorenobmann / Juniorenobmännin
8. Veteranenobmann / Veteranenobmännin
9. Beisitzer/innen mit Einladung nach Bedarf

II. Der Präsident, die Präsidentin oder das Präsidial-Team und der Kassier, die Kassierin sind von der HV zu bezeichnen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

III. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Statuten

- Amtsdauer*
- Art. 21
- I. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Wiederwahl
Ergänzungswahlen*
- II. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.
- III. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand selber ergänzen. Die durch den Vorstand vorgenommene Ergänzungswahl unterliegt der Genehmigung der HV.
- Aufgabenbereich*
- Art. 22
- I. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.
- 1. Im Allgemeinen*
- II. Der Präsident, die Präsidentin oder das Präsidial-Team und der Vizepräsident, die Vizepräsidentin führen zusammen mit dem Sekretär, der Sekretärin oder dem Kassier, der Kassierin kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den CCB. Die Unterschrift des Präsidial-Teams gilt nur als eine Unterschrift.
- III. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Aufgaben, sofern hierfür nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der HV festgelegt ist.
- IIII. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin, des Präsidial-Teams oder des Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin zusammen. Dies so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Auf Gesuch hin von drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- V. Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Präsidenten, der Präsidentin des Präsidial-Teams oder des Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- VI. Über die Verhandlung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten, der Präsidentin, dem Präsidial-Team oder dem Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin und dem Protokollführer, der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- VII. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg herbeigeführt werden.
- 2. Im Besonderen*
- Art. 23
- I. Der Vorstand hat die Kompetenz, Sonderauslagen bis zum Betrag von CHF 5'000.00 pro Geschäftsjahr zu beschliessen.
- II. Der Vorstand erlässt die Reglemente, die den Spielbetrieb in der Halle und die Beschickung der Meisterschaft regeln.

Statuten

C. Vorstand

Revisoren

Art. 24

- I. Die zwei Rechnungsrevisoren / Revisorinnen und der Ersatzmann / die Ersatzfrau werden von der HV gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einer Spezialkommission angehören.
- II. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Man unterscheidet die Funktionen: 1. Revisor, 2. Revisor und Ersatz
Diese Funktionen wechseln jährlich:
➤ Ersatz ➤ 2. Revisor ➤ 1. Revisor ➤ Ersatz
- III. Die Revisoren können von der HV erneut gewählt werden.
- IIII. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre formelle und ihre materielle Richtigkeit. Sie nehmen Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsakten, soweit solche das Rechnungswesen betreffen und dessen Befund erforderlich ist.
- V. Die Revisoren erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag.

D. Besondere Kommissionen

Besondere Kommissionen

Art. 25

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen einsetzen.

Statuten

4. Organisation

<i>Finanzen</i>	<p><u>Art. 26</u> Die Mittel des Clubs werden beschafft durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eintrittsgelder und Nennelder von speziellen Events2. Jahresbeiträgen3. Die Erträge des Club-Vermögens und der allfälligen Spezialfonds, soweit sie nicht anderen Zwecken vorbehalten sind.4. Sponsoring-Beiträge5. Aufnahme von Darlehen gemäss Beschluss HV.6. Schenkung und sonstigen Zuwendungen.
<i>Eintrittsgeld / Jahresbeiträge</i>	<p><u>Art. 27</u></p> <ol style="list-style-type: none">I. Die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge werden jährlich durch die HV festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 600.00.II. Die Jahresbeiträge sind per 30.09. fällig.
	<p><u>Art. 27a</u> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<i>Rechnungsjahr</i>	<p><u>Art. 28</u> Das Rechnungsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.</p>

Statuten

5. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

<i>Statutenänderung</i>	<u>Art. 29</u> Statutenänderungen werden beantragt durch den Vorstand oder das Begehren von 2/3 der Aktivmitglieder. Beschluss darüber fasst die HV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
<i>Auflösung</i>	<u>Art. 30</u> I. Ein Beschluss betreffend die Auflösung des Clubs kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen HV gefasst werden. II. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Stimmberechtigten Mitglieder.
<i>Liquidation</i>	<u>Art. 31</u> Über die Verwendung eines allfälligen im Zeitpunkt der Auflösung des Clubs vorhandenen Vermögens bestimmt die HV gem. Art. 30.

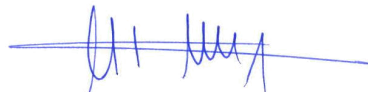
6. Gültigkeit

<i>Inkrafttreten</i>	<u>Art. 32</u> Die vorliegenden Statuten treten mit dem heutigen Tag in Kraft und ersetzen die bis jetzt gültigen vom 17. Mai 1990.
----------------------	--

Änderungen beschlossen an der Hauptversammlung vom 12. Mai 2004 und vom 30. Mai 2012.

Burgdorf, 16. August 2017

Curling Club Burgdorf


Alexander Krinz
Präsident


Michael Bösiger
Vizepräsident

Curling Club Burgdorf
Postfach 1096
3401 Burgdorf

Die Statuten werden jedem Neumitglied ausgehändigt. Bestehende Mitglieder können über die clubeigene Internetseite www.ccburgdorf.ch im geschützten Bereich (Zugang nur für Mitglieder) eingesehen werden.